

Jahre bis in der höchsten Instanz wegen einer nothwendigen Wegservitut über die Parzelle des einen zum neuen Anbau auf der Parzelle des anderen. Mit den aufgewendeten Kosten wären die zerstreuten Grundstücke ihrer ganzen Gemeinde zusammenzulegen gewesen.

Meiner Ansicht nach wird es nicht nur gut sein, daß die Grundstücke einer Gemeinde, sondern selbst mehrerer Gemeinden zusammengelegt werden können. Dieß wird nur wohlthätig wirken. Ein Abg. in dieser Kammer hat mir selbst versichert, daß seine Grundstücke um 2000 Thaler gewinnen würden, wenn sie nicht so zerschlagen wären. In meiner Erfahrung ist es mir noch nicht vorgekommen, daß der vielfachen Streitigkeiten halber oder aus landwirthschaftlichen Gründen eine freiwillige Zusammenlegung durch Vergleich zu Stande gekommen wäre. Es ist allerdings von einem Abg. ein Bedenken wegen der städtischen Grundstücke geäußert worden; ich habe dieß aber aus dem Gesichtspuncte jener Verhältnisse betrachtet, wie sie in einigen der Städte vorkommen, von denen ich abgeordnet bin, und ich finde darin keine Benachtheiligung für die Besitzer dortiger städtischer Feldstücke, wenn das Gesetz auf sie angewendet wird, weil wohl schwerlich sich 2/3 derselben finden würden, die darauf antragen, da meist kein bestimmter Punct ausfindig gemacht werden könnte, von wo aus die Bewirthschaftung statt finden sollte, da die Erwägung davon abhalten wird, daß Erbtheilungen Zerlegung früher oder später nothwendig machen dürften. Ich halte aber auf die verständige Einsicht unserer Einwohner so viel, daß, wenn 2/3 einer Flur auf Zusammenlegung antragen, so überwiegende Gründe der Nützlichkeit vorwalten müssen, daß keine erhebliche Einwendung dagegen gemacht werden kann, und gewiß die, welche nicht einwilligen wollen, von Vorurtheil geleitet werden. Zudem ist auch im Gesetze gesagt, daß die Zusammenlegung nur einmal gezwungen geschehen solle, und wenn man einwendet, daß die Zusammenlegung nach einem Zeitraume von 50—100 Jahren in Folge von Dismembrationen wieder nöthig werden würde, so kann man der Zukunft überlassen, was diese für nöthig findet.

Abg. Kunde: In der gestrigen Sitzung wurde von einigen Mitgliedern dieser Versammlung eine Abänderung des vorliegenden Gesetzentwurfes in der Art lebhaft empfohlen, daß Zusammenlegungen der Grundstücke überhaupt nur da stattfinden sollten, wo sie in Folge von Ablösung bestehender Huthungsrechte oder provocirter Gemeintheilungen unvermeidlich wären; und daß eine Provocation auf solche in Localitäten, wo jene Umstände nicht vorwalteten, aus mehreren Gründen, die fast alle aus einem angeblichen Eingriffe in das Grundeigenthum hergenommen waren, unberücksichtigt bleiben muß.

Von dem königl. Regierungskommissar ward hierauf mit allem Rechte erwiedert, daß in Bezug auf letzteres die Wirkung in beiden Fällen ein und dieselbe sei, indem auch bei Interessenten, die in Folge des Ablösungsgesetzes zu einer Zusammenlegung veranlaßt würden, ein gewisser Zwang eben so denkbar, wie die in beiden Fällen damit beabsichtigte Beförderung einer besseren Bodencultur sei.

Gegentheils hat man nun hiergegen wieder den Einwand

machen wollen, daß zwar die Wirkungen, nicht aber die Ursachen ein und dieselben wären. In jenen Fällen sei diese Ursache allemal eine Nothwendigkeit, die aus der Ablösung der Servitute fließe, in diesen aber bloß allein die Hinweisung auf die Beförderung der Bodencultur die namhaft gemachte Ursache.

Diesen Einwand muß ich zunächst bestreiten, indem ich mich auf den Wortlaut des 130ten §. im Ablösungsgesetze beziehe, welcher folgendergestalt lautet:

„Der zur Entschädigung abzutretende Grund und Boden, in so fern dieses Ablösungsmittel gewählt wird, muß seinem Umfange, seiner Lage und seiner Beschaffenheit nach so sein, daß der Empfänger ihn bei dem Grundstücke, zu welchem er ihn angewiesen erhält, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen kann.“

Hält man sich an den Wortlaut dieser Gesetzstelle, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß solche auf sehr mannichfaltige Weise interpretirt werden kann, und daß, wenn auch, wie ich schon gestern bemerkte, eine damit in Verbindung zu bringende Zusammenlegung der Grundstücke in Beziehung der besseren Benutzung derselben für den Berechtigten als billig erscheint, keinesweges eine solche als unbestrittene Folgerung aus jenem §. abgeleitet werden kann. Billigkeit ist aber noch lange keine Nothwendigkeit, und mithin diese letztere als Bestimmungsgrund im vorliegenden Falle nicht einschlagend.

Eben so ungegründet dürfte der angeblich aus der preussischen Gesetzgebung entnommene Einwand sein, daß dort Zusammenlegungen lediglich und allein bloß in Folge von Ablösungen und Gemeintheilungen statt fänden. Bei dem Studium dort vorgenommener Separationspläne sind mir mehrere aufgestellte Beispiele erinnerlich, wo jener Bestimmungsgrund nicht vorherging und die Zusammenlegung der Grundstücke außer aller Beziehung zu einer Ablösung oder Gemeintheilung stand.

Das gestern von einem Redner aufgestellte Argument, daß der Anspruch auf den Besitz einer Stecknadel eben so unverlethlich, wie der auf 1000 Thaler sei, und daß deshalb dem Widerspruchsrecht auch eines Einzelnen in einer ganzen Gemeinde die Kraft erhalten werden müsse, jeder Zusammenlegung sofort Einhalt zu thun, ist an sich sehr schön, beweiset aber im vorliegenden Falle mehr, als es soll. Es handelt sich bei einem solchen Zwecke nicht um eine Schmälerung des Genusses gewisser Eigenthumsrechte, sondern bloß um Einrichtungen, die eine Gemeinde zur Beseitigung mehrfacher Gemeindegebrechen vornimmt, wodurch die Bewirthschaftung der Grundstücke bequemer, der Aufwand derselben vermindert und mithin gleichmäßig der Genuß und Werth dieser letzteren erhöht werden soll. Ist aber mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Besitzverhältnisse in den Gemeindefluren aus allmählig und periodisch auf einander gefolgt Theilungen von Flurabtheilungen, die früher der ganzen Commune gehörten, hervorgegangen sind und ist bereits jede neue Gemeintheilung als ein zureichender Bestimmungsgrund für solche Zusammenlegungen von demselben Redner bezeichnet worden, so ist nicht abzusehen, warum nicht bei jeder solchen